



Schwerpunktthema:

DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

und seine Auswirkungen

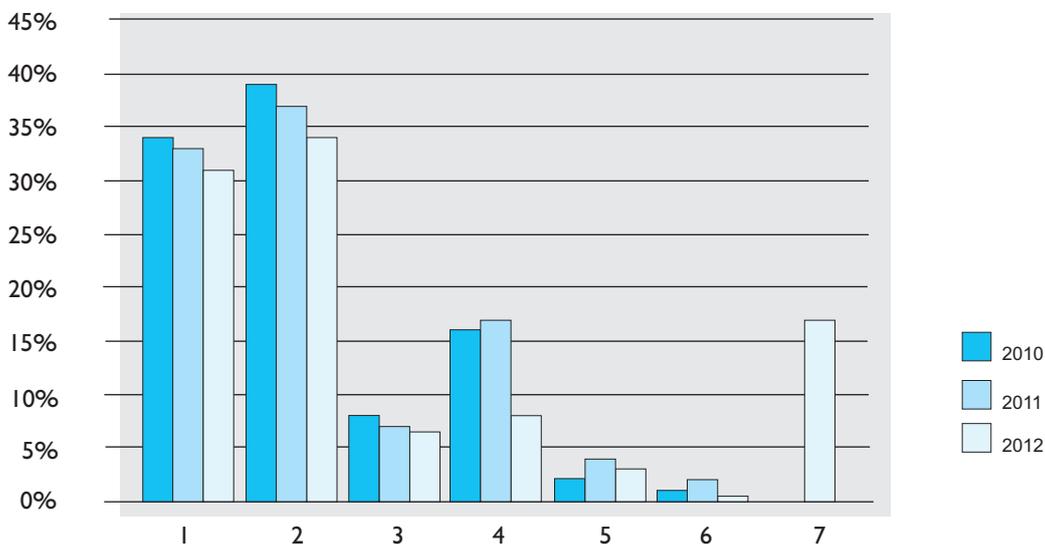
Finanzierung

Wildwasser Gießen e.V. übernimmt als Träger freier Jugendhilfe gesetzlich verankerte Aufgaben. Der Verein erhält dafür kommunale Zuschüsse. Da jedoch nicht die gesamten Kosten durch öffentliche Mittel abgedeckt werden, bitten wir Sie: Unterstützen Sie Wildwasser Gießen e.V. erstmals oder weiterhin mit einer Spende oder Ihrer Fördermitgliedschaft. Sie sichern damit den Fortbestand der Beratungsstelle und das Hilfsangebot für Mädchen, Jungen, Frauen, Eltern und pädagogische Fachkräfte.

Spenden an den Verein sind steuerlich absetzbar, da Wildwasser Gießen e.V. lt. Freistellungsbescheid des Finanzamtes Gießen als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt ist. Spendenbescheinigungen stellen wir gerne aus.

Bankverbindung: **Sparkasse Gießen**
BLZ 513 500 25
Konto Nr.: 227 005 341

Nachstehend sehen Sie die Grundlagen der Finanzierung:



	2010	2011	2012
1 Stadt Gießen	34,0 %	33,0 %	31,0 %
2 Landkreis Gießen	39,0 %	37,0 %	34,0 %
3 Land Hessen	8,0 %	7,0 %	6,5 %
4 Eigenmittel	16,0 %	17,0 %	8,0 %
5 Asta der JLU	2,0 %	4,0 %	3,0 %
6 Stiftung Anstoß	1,0 %	2,0 %	0,5 %
7 Projektmittel "BuFo"	-	-	17,0 %



Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

Inhalt:	Seite
Liebe Leserin, lieber Leser	4
1 Schwerpunktthema: Bundeskinderschutzgesetz – Auswirkung eines Gesetzes auf den Alltag	5
2 Angebote	9
2.1 Beratungsangebote	9
• Mädchen und Jungen	
• Eltern und erwachsene Bezugspersonen	
• Erwachsene Betroffene	
„Erste Hilfe“ - Regeln für PädagogInnen und Eltern	
2.2 Präventionsangebote und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte Kitas- Schulen- Heime	12
2.3 Entwicklung von Interventionsplänen	14
2.4 Selbsthilfe und Gruppenangebote	15
2.5 Angebote für Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen	15
3 Zahlen-Fakten-Business	16
3.1 Die Arbeit am Telefon	16
3.2 Die Arbeit mit den Mails	16
3.3 Persönliche Beratungsgespräche	17
3.4 Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII	18
3.5 Frauengruppe	19
3.6 Fortbildung und Informationsgespräche	20
3.6.1 Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010-2014	
3.6.2 Schule	
3.6.3 Kindertagesstätten	
3.6.4 Tagespflegepersonen	
3.6.5 andere Fortbildungen	
3.7 Öffentlichkeitsarbeit	24
3.8 Angebote für Studierende der JLU Giessen	25
3.9 Finanzierung	25
4 Interdisziplinäre Zusammenarbeit	26
5 Fördermitgliedschaft	27

Impressum:

Herausgeber und Texte: Wildwasser Gießen e.V.

Gestaltung und Layout: Karin Benthack, Lich

Druck: Druckkollektiv GmbH, Gießen

Liebe Leserin, lieber Leser,

Eine erwachsene Klientin, die als Kind in einem Mädchenheim grausige Gewalt und sexuellen Missbrauch erlebt hat, suchte Rat bei Wildwasser und klagte darüber, dass das mit den Entschädigungen doch arg schwergängig und langwierig sei. Sie sei in existenzieller materieller Not, weil sie, seit das Thema öffentlich geworden ist, wirklich oft daran denken müsse und ihr mühsamer Selbstschutz, sich in Arbeit zu versenken, nicht mehr recht funktionieren will. Manchmal, so meint sie, wisse sie gar nicht so genau, ob es nicht besser gewesen wäre, wenn das ganze Thema gar nicht so hoch gekommen wäre.

Aber dann erfährt sie, dass der Mut der Betroffenen, das Thema offen zu machen, dazu geführt hat, dass Wildwasser und andere Beratungsstellen bundesweit jetzt umfangreiche Fortbildungen für Heime durchführen können, eine Maßnahme des runden Tisches gegen Kindesmissbrauch. Heimeinrichtungen werden dabei unterstützt, Strukturen zu schaffen, die es Tätern möglichst schwer machen, in Heimen Übergriffe begehen zu können. Die Bewohnerinnen und Bewohner, die MitarbeiterInnen, die Leitungen der Einrichtungen bekommen so möglichst einfache und schnelle Wege geebnet, um Schutz herzustellen, wenn in einem Heim Übergriffe bekannt werden – gleich, ob zu Hause, also in der Ursprungsfamilie des Kindes oder Jugendlichen, innerhalb der Einrichtungen durch anderen Kinder oder Jugendliche, oder auch durch MitarbeiterInnen der Einrichtung.

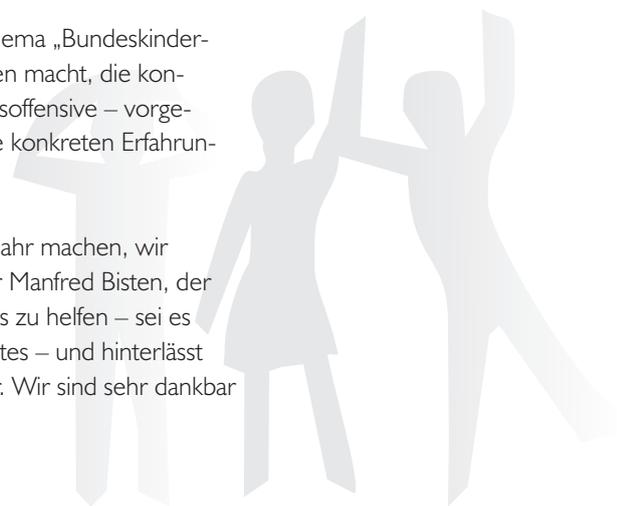
Was zum Beispiel dazu geführt hat, dass ein Mädchen, das in einem Heim von einem Mitbewohner sexuell belästigt wurde, von den Betreuerinnen sofort geschützt werden konnte. Daraufhin hat sie erst erzählt, dass sie diese Übergriffe auch von zu Hause kennt – woraufhin die Betreuer sie auch davor beschützen konnten. Für die Betreuer war ihre Vorgehensweise relativ unkompliziert, denn sie setzten die Vorgehensweise um, die in der Fortbildung und mit der Heimleitung entwickelt worden war. Als die erwachsene Klientin davon hörte, seufzte sie und sagte: Na, dann ist es ja doch gut, dass das alles hochgekommen ist.

Von diesem Fortbildungsprojekt erfahren Sie im Hauptartikel zum Thema „Bundeskinder-schutzgesetz“, das rechtliche Vorgaben für diese Art von Fortbildungen macht, die konkreten Erfahrungen werden unter 3.6.1. „BuFo“ – Bundesfortbildungsoffensive – vorgestellt. Außerdem werden Ihnen wie immer unsere Angebote und die konkreten Erfahrungen und Zahlen aus dem vergangenen Jahr vorgestellt.

Eine traurige Erfahrung musste Wildwasser Gießen im vergangenen Jahr machen, wir mussten Abschied nehmen von unserem ehrenamtlichen Mitarbeiter Manfred Bisten, der viel zu früh aus dem Leben gerissen wurde. Er war immer bereit, uns zu helfen – sei es handwerklich, sei es bei der Vorbereitung eines Kongresses oder Festes – und hinterlässt menschlich eine riesige Lücke, weil er einfach immer herzensgut war. Wir sind sehr dankbar für das, was er in all den Jahren für uns und den Verein getan hat.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre,

Ihr Wildwasser Team.





1 Schwerpunktthema: Das neue Bundeskinderschutzgesetz – Auswirkungen eines Gesetzes auf den Alltag

Ein Gesetz und sein sehr konkreter Nutzen für die Jugendhilfe

Als 2004/2005 die kleine Jessica, Karolina und andere schwer misshandelte Kinder aus der BRD bekannt wurden, reagierte die Politik schnell. Sie verabschiedete einen neuen Paragraphen ins Sozialgesetzbuch SGB VIII, in dem für die Jugendhilfe verbindlich vorgeschrieben ist, wie im Falle einer (befürchteten) Kindeswohlgefährdung vorzugehen ist. Daraus ergab sich, obschon die Vorschrift eher unspektakulär daherkommt, eine größere Rechtssicherheit für die Tätigen in der Jugendhilfe – seien es die MitarbeiterInnen in den Jugendämtern oder auch die KollegInnen in Kindergärten, Jugendzentren, Beratungsstellen oder Heimen, die die Mädchen und Jungen alltäglich sehen und erleben.

Wo immer wir den §8a SGB VIII vorstellen, in Fortbildungen oder auf Elternabenden, kommt immer sofort die Frage: „Und warum gilt der nicht für die Schule?“ Und natürlich, auch Personen, die außerhalb der Jugendhilfe arbeiten, sehen Mädchen und Jungen täglich: sei es in Schulen, in Kliniken und Arztpraxen, oder einfach im Sport- oder Musikverein. Auch dieser Personenkreis braucht Unterstützung und Anleitung, wie im Falle eines gefährdeten Kindes vorzugehen ist, welche Schritte zu ergreifen sind, wie Schutz für ein Kind angemessen hergestellt werden kann.

Zudem wurde im Zuge der Diskussionen um Übergriffe in Heimen und Internaten bekannt, dass nicht nur auf Eltern als mögliche Täter, sondern auch auf Erwachsene in den Einrichtungen selbst ein Auge zu werfen ist. Schließlich sollte nicht nur durch Eingriff und Kontrolle, sondern auch durch vorbeugende Hilfen zum Schutz der Kinder beigetragen werden. Und so kann man sich vorstellen, dass Ende 2011 nicht nur Kristina Schröders eigenes Töchterchen sie den Nachtschlaf kostete, sondern sicher auch die letzten schwe-

ren Verhandlungen zur Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes. Insbesondere wurde bis zuletzt über die Kosten der neuen Vorschriften und wer dafür gerade stehen sollte (Bund oder Länder) gestritten. Diese Diskussion betraf hauptsächlich den Einsatz von Familienhebammen zur Unterstützung junger Familien. Die Fachwelt hielt die Luft an und hoffte sehr, dass nun bitte nicht dieser Aspekt das ganze Gesetz aufhalten würde. Zum Glück hatte der Bund ein Einsehen und besserte finanziell nach.

Am 1.1.2012 war es dann endlich soweit: Das neue Bundeskinderschutzgesetz stand und trat in Kraft (ja, es gab schon mal ein altes: Da ging es anno 1903 um Kinderarbeit), und die studentische Honorarkraft von Wildwasser musste für die Kita- Fortbildungen schnell die neue Fassung des §8a SGB VIII, die Bestandteil des Bundeskinderschutzgesetzes ist, in unsere Powerpoint-Präsentationen einfügen. Diese Maßnahme war wahrscheinlich die mit dem geringsten Aufwand im Zuge dieses Gesetzes...

Das Bundeskinderschutzgesetz – Artikel 1 bis 6

Das „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG)“, wie es offiziell heißt, ist ein sogenanntes Artikelgesetz, d.h. es ändert bereits bestehende Gesetze wie das SGB VIII, enthält aber auch komplett neue Regelungen. Man könnte auch sagen, es ist ein Sammelsurium an Änderungen, die in einem Gesetz zusammengefasst und verabschiedet wurden. Das Gesetz besteht aus sechs Artikeln: Artikel 1 betrifft das „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)“ und regelt Unterstützungsangebote für Eltern in Fragen der Kindesentwicklung und die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz. In Absatz 4 regelt das KKG die



Beratung und die Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger (z. B. Ärzte und Lehrer) bei Kindeswohlgefährdung.

Artikel 2 betrifft Änderungen und Ergänzungen im SGB VIII. So wurde z. B. der § 8a SGB VIII im Rahmen der Gefährdungseinschätzung geändert, andere Paragraphen wurden neu hinzugefügt, wie beispielsweise der § 8b, der allen Personen, die mit Mädchen und Jungen arbeiten, einen Rechtsanspruch auf Beratung in Kinderschutzfragen einräumt (nicht nur innerhalb der Jugendhilfe). Weiterhin wird hier festgelegt, dass eine Betriebslaubnis für eine Einrichtung für Kinder und Jugendliche nur bekommen kann, wer Kinderrechte sichert und die Jungen Menschen beteiligt und ihnen Beschwerden ermöglicht. Auch der § 79a wurde eingefügt, der festlegt, dass die Qualität in der Jugendhilfe kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt werden muss.

Artikel 3 betrifft die Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) und das Schwangerschaftskonfliktgesetz. Artikel 4 war im ersten Gesetzentwurf nicht enthalten, darin geht es um die Auswirkung der neuen Gesetzesvorschriften und deren Evaluation. Artikel 5 und 6 regeln Bekanntmachung des Gesetzes und In-Kraft-Treten.

Konkrete Auswirkungen

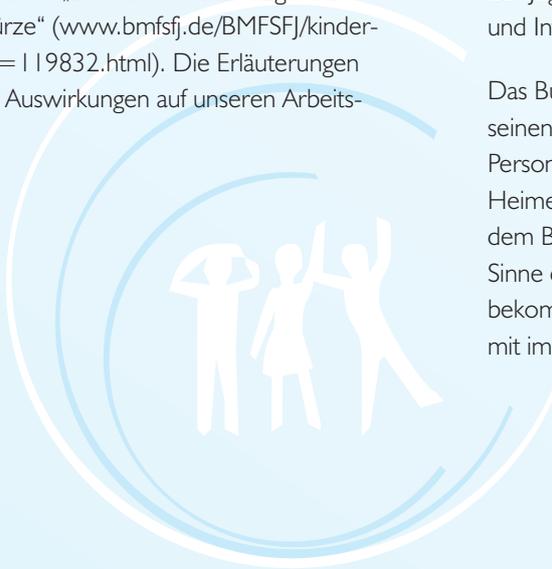
Während der ausführlichste Teil des Bundeskinderschutzgesetzes, die frühen Hilfen, insbesondere die Familienhebammen, unsere Beratungs- und Fortbildungsarbeit nur am Rande betreffen, bringt das Bundeskinderschutzgesetz eine Reihe von Neuerungen, die für unsere Arbeit einige Wirkkraft entfalten. Die im Folgenden kursiv geschriebenen Passagen stammen dabei aus einer Information des Bundesfamilienministeriums: „Bundeskinderschutzgesetz – Der Inhalt in Kürze“ (www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html). Die Erläuterungen dazu stellen die Auswirkungen auf unseren Arbeitsalltag dar.

I Einrichtungen haben einen Anspruch auf fachliche Begleitung in Kinderschutzfragen. Dabei geht es vor allem um Beratung zur Prävention und zu Schutzkonzepten. Aber auch bei konkreten Verdachtsfällen kann das Personal - wie alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen – die fachliche Expertise einer im Kinderschutz erfahrenen Fachkraft abrufen. (Seite 5)

Dies ist in beider Hinsicht der bedeutsamste Teil des Bundeskinderschutzgesetzes für unsere Arbeit: Zum einen werden wir, wie in den vergangenen Tätigkeitsberichten bereits dargestellt, in Verdachtsfällen angefragt, um für und mit den pädagogischen Fachkräften eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen, zum zweiten unterstützen wir Institutionen darin, präventive Konzepte und Strukturen zu entwickeln. Die Institutionen reichen hier von Kindergärten, Schulen und Heimeinrichtungen bis hin zu Sportvereinen und der freiwilligen Feuerwehr.

Im Bundeskinderschutzgesetz steht, dass die Einrichtungen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung von fachlichen Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt und zur Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren haben (§8b SGB VIII). Diesem Anspruch kommt die Bundesregierung durch das Bundesmodellprojekt „Bundesweite Fortbildungsoffensive“ entgegen. Dieses Fortbildungsprogramm wurde von der „Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention - DGfPI“ konzipiert und wird zusammen mit 18 Mitgliedsorganisationen der DGfPI, darunter auch Wildwasser Gießen, von 2011 bis 2014 umgesetzt. Es richtet sich an stationäre Einrichtungen aus der Jugendhilfe mit dem Ziel, nachhaltige Präventions- und Interventionsstrukturen zu etablieren.

Das Bundeskinderschutzgesetz richtet sich jedoch in seinen Aussagen nicht nur an Einrichtungen und Personen innerhalb der Jugendhilfe. Während z.B. Heime zur Jugendhilfe gehören und damit schon vor dem Bundeskinderschutzgesetz Unterstützung im Sinne des „Kinderschutzparagraphen §8a SGB VIII“ bekommen konnten, sind jetzt neu auch die Schulen mit im Boot. Bei vielen Elternabenden in Kindergärten,





Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

in denen Wildwasser Gießen in den letzten Jahren die Fortbildungen der Kindergärten zum Thema Kinderschutz vorstellte, beklagten sich Mütter und Väter, die von Beruf LehrerInnen waren, dass sie an ihrer Schule ein solches Programm auch dringend notwendig fänden. Dies soll nun, im Zuge des Rechtsanspruchs auf Beratung für alle pädagogisch Tätigen aus dem Bundeskinderschutzgesetz (§ 8b SGB VIII), in Gießen umgesetzt werden. Gewohnt richtungweisend hat die örtliche Jugendhilfeplanung bereits begonnen, gemeinsam mit dem staatlichen Schulamt Konzepte für die Fortbildung an Schulen zu entwickeln und eine Finanzierung auf den Weg zu bringen. Interessierte Schulen können sich gerne bei Wildwasser Gießen melden.

Gerade, wenn Institutionen außerhalb der Jugendhilfe im Kinderschutz aktiv werden, gibt es oft Missmut in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe, insbesondere dem Jugendamt. Der hat nicht selten auch damit zu tun, dass diesen Institutionen die Vorgaben des Jugendamtes nicht bekannt sind: Dass in der Regel Eltern beteiligt werden müssen, dass Eltern stets ein Anrecht darauf haben, Hilfen angeboten zu bekommen, dass die Wirksamkeit einer Hilfe nur geprüft werden kann, wenn Informationen darüber konkret, unverzüglich und genau dokumentiert an das Jugendamt gegeben werden – auch, wenn das Jugendamt bereits einbezogen ist und etwa eine Familienhelferin installiert hat, müssen z.B. alle konkreten Anhaltspunkte am Kind auf eine weiterbestehende Gefährdung weiterhin gemeldet werden. Hier vermittelt Wildwasser Gießen in den Fortbildungen die Rahmenbedingungen der Jugendhilfe, um Reibungsverluste an den Schnittstellen zu verringern.

Schließlich und endlich haben wir bereits berichtet, dass sich auch andere Institutionen, insbesondere einige Sportvereine und die Feuerwehren, engagiert und mit viel Zivilcourage im Kinderschutz fit machen, obwohl (oder gerade weil) sie hauptsächlich mit Ehrenamtlichen, nicht mit ausgebildeten PädagogInnen viel Arbeit mit und für Kinder und Jugendliche machen. Auf Vorstandsebene übernehmen hier engagierte Menschen Verantwortung, dass die betreuten Kindern im Falle eines Falles Schutz und Hilfe erfahren und dass die meist jungen und engagierten GruppenleiterInnen hierbei die optimale Unterstützung bekommen.

I Mit einer Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärzte oder Psychologen) gibt es Klarheit hinsichtlich der Weitergabe von Informationen an das Jugendamt. Das schützt einerseits die enge Vertrauensbeziehung zwischen Arzt und Patient und schlägt andererseits die Brücke zum Jugendamt. (Seite 4)

So wichtig, wie der Vertrauensschutz der KlientInnen ist, so wichtig ist es andererseits, dass Mädchen oder Jungen tatsächlich geschützt werden, wenn sie sich einmal jemandem anvertraut haben. Oft schon hat Wildwasser Gießen in der Beratung erwachsener Frauen gehört: „Und dann habe ich mich XY anvertraut, aber es ist nie etwas passiert.“ In der Beratung bei Wildwasser machen wir den Ratsuchenden stets zu Beginn der Beratung deutlich, dass sie natürlich gern anonym Beratung in Anspruch nehmen können und wir selbstverständlich die Schweigepflicht wahren, solange es keine akute Gefährdung abzuwenden gilt. Gibt es jedoch eine akute Gefährdung, und die KlientInnen ist selbst nicht willens oder in der Lage, diese abzuwenden, sind wir verpflichtet, eigenständig tätig zu werden, wenn uns alle (Personen-)Daten und Gefährdungen bekannt sind. An dieser Stelle endet unsere Schweigepflicht, gegebenenfalls auch gegen den Willen der KlientIn.

I Alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe werden zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.
Für Ehrenamtliche gilt: Öffentliche und freie Träger vereinbaren, bei welchen Tätigkeiten erweiterte Führungszeugnisse nötig sind – abhängig von der Art der Tätigkeit oder der Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen. (Seite 5)

Hier gibt es im Bereich der Ehrenamtlichen mit manchen freien Trägern immer noch Dispute über die Machbarkeit der Vorlage eines Führungszeugnisses. Die Praxis zeigt, dass, je selbstverständlicher z.B. ein Verein die Vorlage eines Führungszeugnisses handhabt, desto weniger Potential für Kränkungen das Thema beinhaltet. Kosten entstehen in Stadt und Landkreis

Gießen für Ehrenamtliche nicht, die Gemeinden stellen es für ehrenamtliche Tätigkeiten kostenlos aus. Bleibt der praktische Aufwand, ein solches Zeugnis einzuholen, der mit einem einmaligen Vorsprechen auf der Gemeinde erledigt ist (und hat man es einmal besorgt, kann man es für einen gewissen Zeitraum für verschiedene Tätigkeiten benutzen). Natürlich „erwischen“ Führungszeugnisse nur einen geringen Teil der Täter, nämlich die Verurteilten, aber wenn man in der Arbeit mit jugendlichen Tätern einmal erlebt hat, dass diese eher alle Freundschaften und Freizeitaktivitäten abbrechen, bevor sie auch nur engsten Vertrauten zu sagen wagen, dass sie ein Kind sexuell missbraucht haben, kann man sich vorstellen, wie unwirksam Fragebögen zur Selbstauskunft ohne jede Kontrolle sind.

I Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche betreut werden, erhalten nur eine Betriebserlaubnis, wenn sichergestellt ist, dass das Personal erweiterte Führungszeugnisse vorlegt und geeignete Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen zur Anwendung kommen.

Bei den von uns fortgebildeten Heimeinrichtungen war das Thema Beteiligung/Beschwerdeverfahren ein Fortbildungsthema, denn auch bestehende Einrichtungen, die bereits eine Betriebserlaubnis haben, müssen Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren (weiter-) entwickeln. Dabei kann es darum gehen, die BewohnerInnen zu beteiligen an der Entscheidung, wo die nächsten Ferien verbracht werden, oder auch, ob Betreuer ohne ihre Einwilligung ihr Zimmer betreten dürfen, oder allgemeiner ausgedrückt, bei der Entwicklung von Regeln für den Alltag. Bei Beschwerden geht es nicht nur um Gemecker über das Mittagessen, sondern natürlich insbesondere um den sensiblen Bereich, wenn MitarbeiterInnen der Einrichtung sich gegenüber einem Kind/Jugendlichen nicht korrekt verhalten, und bei einer Beschwerde dann zur Kollegin sagen: „Du weißt doch, wie der ist, der lügt immer, dem kann man nichts glauben.“ Schwierig ist vor allem, für die Kinder und Jugendlichen eine Person zu finden, die hinreichend weit außerhalb der Einrichtungshierarchie steht, dass sie es wagen würden, sich bei ihr über pädagogische Fachkräfte zu beschweren, aber die

zugleich hinreichend nah am Lebensalltag der Kinder ist, um sie überhaupt als Vertrauensperson in Erwägung ziehen zu können – ihren Vormund zum Beispiel sehen manche Kinder so selten, dass sie erst mal nachdenken müssen, wie der noch mal hieß... Man denke in diesem Zusammenhang an die Odenwaldschule – was wäre nötig gewesen, dass die Bewohner gehört worden wären mit ihren Beschwerden?

I Das Bundeskinderschutzgesetz erhöht die Verbindlichkeit fachlicher Standards der Kinder- und Jugendhilfe. So wird eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung für alle Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich festgeschrieben, so dass Standards wie z.B. Leitlinien zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen oder zur Prävention von Machtmissbrauch in Einrichtungen weiterentwickelt, angewendet und auch regelmäßig überprüft werden müssen. (Seite 6)

Die Fortbildungen der ersten Kindertagesstätten, die nach Inkrafttreten des §8a SGB VIII anno 2006 in Gießen geschult wurden, liegen bereits so weit zurück, dass manche Leitungen Bedarf an Nachschulungen und Begleitung in der Weiterentwicklung angemeldet haben. Hier gab es auch bereits erste Schulungen speziell für Leitungen von Kitas durch Wildwasser Gießen.

Dass die neuen Konzepte und die Fortbildungen tatsächlich Wirkung zeigen, wird deutlich, wenn man sich das steigende Aufkommen an Gefährdungseinschätzungen in den Beratungsstellen Wildwasser und LIEBIGneun betrachtet. Die Jugendhilfe – im letzten Jahr zunehmend auch Heimeinrichtungen – nutzen das Angebot selbstverständlich und setzen sich dann mit gestärktem Rücken und einem eindeutigen Schutzplan für die Sicherheit der betreuten Mädchen und Jungen ein.





Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

2 ANGEBOTE

Die Beratungsstelle Wildwasser Gießen hat verschiedene Angebote im Bereich von Beratung und Fortbildung. Ziel in den Beratungsgesprächen ist, Schutz vor (weiterer) Gewalt herzustellen und die Folgen bereits erlebter Gewalt zu bearbeiten. Im Bereich Fortbildung arbeiten wir mit pädagogischen Fachkräften zu unterschiedlichen Aspekten des Themas Sexuelle Gewalt – Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII, Folgen von Gewalt, Interventionsmöglichkeiten, Prävention. Darüber hinaus gibt es Angebote für Studierende der Justus-Liebig-Universität. Über die einzelnen Angebote geben wir Ihnen in diesem Kapitel einen Überblick.

2.1 Beratungsangebote bei Wildwasser

Wildwasser Gießen e.V. bietet zum Thema sexuelle Gewalt Beratung an für:

- ◆ von (sexualisierter) Gewalt betroffene Mädchen und Jungen
- ◆ Eltern betroffener Mädchen und Jungen
- ◆ Bezugs-, Vertrauens- und Unterstützungspersonen von Mädchen und Jungen
- ◆ Fachkräfte aus dem pädagogischen, psychologischen oder medizinischen Bereich
- ◆ Frauen, die in ihrer Kindheit Opfer sexualisierter Gewalt waren.

Die **Beratung der Mädchen und Jungen** umfasst

- ◆ Informationen über das, was in Folge der Aufdeckung sexualisierter Gewalt auf sie zukommt bzw. zukommen kann,
- ◆ Orientierungshilfe, um zu verstehen, was ihnen geschehen ist und wie die Reaktionen in ihrem Umfeld einzuordnen sind,
- ◆ die Möglichkeit, auf ihre eigene Art und Weise ihre Gefühle auszudrücken und zu lernen, diese Gefühle einzuordnen,
- ◆ die Unterstützung in der Kommunikation mit ihren Eltern bzw. anderen Bezugspersonen
- ◆ Prozessbegleitung in Strafprozessen, in denen die Mädchen oder Jungen als Zeuginnen gehört werden.

Mädchen und Jungen werden nicht psychotherapeutisch behandelt, sondern für eine definierte Zeit oder Aufgabe begleitet, zum Beispiel während der Aufdeckungszeit mit ihren Veränderungsprozessen oder in einer Krisenphase.

Das Spektrum der **Beratung von Eltern** und anderen **erwachsenen Bezugs- oder Vertrauenspersonen** umfasst:

- ◆ Informationen über ein sinnvolles weiteres Vorgehen, wenn ein Mädchen/Junge von (sexualisierter) Gewalt betroffen ist oder war oder der Verdacht besteht, es könnte so sein, mit dem Ziel, Schutz vor weiterer Gewalt herzustellen.
- ◆ Notwendige Schutzmaßnahmen vor weiterer Gewalt.
- ◆ Mögliche Unterstützungsangebote für die betroffenen Mädchen und Jungen.
- ◆ Unterstützung und Begleitung von Eltern und anderen Erziehungsverantwortlichen im weiteren pädagogischen Alltag, um dem Thema einerseits gerecht zu werden, andererseits den Weg zurück in ein Leben zu finden, das nicht von der erlebten Gewalt dominiert wird.
- ◆ In Zusammenarbeit mit dem Jugendamt einen "Begleiteten Umgang", wenn nach einer Herausnahme eines Kindes aus der Herkunftsfamilie aufgrund von (sexualisierter) Gewalt unter bestimmten Kriterien eine Rückführung angestrebt wird.

Pädagogische, medizinische und psychologische **Fachkräfte** erhalten Beratung zur:

- ◆ Unterstützung im weiteren Vorgehen, wenn Mädchen oder Jungen ihnen konkret von sexueller Gewalt berichten oder wenn sie vermuten, ein Mädchen oder Junge könnte davon betroffen sein.
- ◆ Gefährdungseinschätzung nach §8a SGB VIII durch insoweit erfahrene Fachkräfte von Wildwasser Gießen e.V. in Form anonymer Fallbesprechung.



Erste Hilfe für PädagogInnen und Eltern

Ob im Rahmen der verschiedenen Fortbildungen, in der Beratung mit Professionellen und Eltern oder am Telefon, immer wieder werden wir mit der Frage von unterstützenden Erwachsenen konfrontiert: Was soll ich tun, wenn mir ein Kind/Jugendliche/r etwas über erlebten sexuellen Missbrauch erzählt? Wie soll ich in diesem Moment reagieren? Wohin mit meinen eigenen Gefühlen? Kann ich darüber mit dem Kind sprechen? Was soll ich sagen, was braucht das Kind zuerst?

Vor allem wenn jüngere Kinder über erlebten sexuellen Missbrauch sprechen, passiert das meistens „zufällig“, d.h. aus einem ganz anderen Kontext heraus. Selten haben die Erwachsenen vorher gezielt nach einem möglichen Missbrauch gefragt. Häufig sind Erwachsene dann auf das, was ihnen erzählt wird, nicht vorbereitet. Sie müssen in diesem Moment mit ihren eigenen Gedanken und Gefühlen von Unsicherheit, Entsetzen, Wut, oder Hilflosigkeit umgehen, und gleichzeitig dem Kind gegenüber reagieren. Das ist machbar. Man kann mit den Kindern reden und die meisten Erwachsenen schaffen es durch diese Situation hindurchzukommen. Immer wieder sind die Ratsuchenden aber auch erstaunt über unsere Tipps zur „ersten Hilfe“, denn die sind eigentlich ganz einfach.



Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

Wichtig für die Erwachsenen ist es, in erster Linie die Situation selbst auszuhalten, sich anzuhören, was das Kind erzählt und es zu trösten. Es gibt einige wenige Botschaften, die in einfachen Sätzen und verschiedene Varianten dem Kind in dieser Situation nahe gebracht werden sollten und oft als ausreichende Erstversorgung dienen können:

„Es ist total klasse, dass Du mir das jetzt erzählt hast und ich Dich jetzt beschützen kann.“

Damit wird das Kind in der Entscheidung, über das Erlebte zu sprechen, gestärkt und ihm vermittelt, dass der Erwachsene helfen wird, damit der Missbrauch jetzt aufhört. Diese Botschaft soll dem Schweigegebot, welches oft durch den Täter/die Täterin verhängt wurde, entgegenwirken und deutlich machen, wie mutig und stark das Kind ist, weil es trotzdem davon erzählt hat.

„Das war nicht ok.“ Oder „Das ist für Dich gefährlich.“

Mit diesen Sätzen wird der Missbrauch bewertet und für das Kind als falsch eingeordnet.

„Du bist nicht schuld.“

Diese Botschaft beantwortet die dringende Frage des Kindes, was der Erwachsene, dem es vom Missbrauch erzählt hat, jetzt über das Kind denkt. Nicht das Kind hat die Verantwortung für das, was passiert ist, zu tragen, sondern der Täter oder die Täterin. Der helfende Erwachsene steht dabei auf der Seite des Kindes.

In dem gesamten Chaos an Gefühlen und Gedanken, welche in solchen Situationen auf die Kinder und die Erwachsenen einströmt, können es also die ganz einfachen und naheliegenden Botschaften sein, die etwas Ordnung, Entwirrung und vor allem Erleichterung bewirken. Aus diesem Grund sind es übrigens auch die durch uns in den Beratungen am meisten verwendeten Botschaften.

Frauen, die in ihrer Kindheit Opfer von sexualisierter Gewalt waren, bieten wir eine zeitlich begrenzte Beratung an. Hier können Fragen zur Unterstützung im Alltag, zu einem möglichen Strafverfahren, zur Möglichkeit von Therapie und Klinikaufenthalten etc. geklärt werden.

Alle Beratungsangebote sind kostenfrei. Die Beratungstermine dauern jeweils eine Stunde. Wildwasser Gießen e.V. bietet sowohl vormittags als auch nachmittags oder in den Abendstunden Beratungstermine an. Die Kontaktaufnahme und Terminvergabe erfolgt während unserer telefonischen Sprechzeiten: Montags, donnerstags und freitags von 9.00 – 11.00 Uhr und mittwochs von 14.30 – 16.30 Uhr unter der Telefonnummer 0641/76545 oder per e-mail unter info@wildwasser-giessen.de



MISSBRAUCH

2.2 Präventionsangebote und Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte

Im Bereich der Prävention bieten wir **Vorträge und Fortbildungen** für pädagogische Fachkräfte an. Im Zentrum steht, die Fachkräfte über die gesetzlichen Handlungsverpflichtungen und über konkrete Handlungsmöglichkeiten zu informieren. Dabei werden die Aufgaben und Möglichkeiten der TeilnehmerInnen gegenüber den Zuständigkeiten anderer Institutionen (z.B. dem Jugendamt) abgegrenzt und so eine Entlastung geschaffen.

Angebote für Kindertagesstätten: „Sicher in die Welt“

Die Neuerungen im SGB VIII haben Stadt und Landkreis Gießen bereits 2006 veranlasst, für die Region ein Netz zum Schutz von Kindern vor Gewalt aufzubauen und in einem ersten Schritt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätten zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung zu qualifizieren. In diesem Zusammenhang erhielten alle Kindertagesstätten kostenlos ein Fortbildungsangebot. Wildwasser Gießen e.V. ist einer von drei Trägern, die dieses Angebot unter dem Titel „Sicher in die Welt“ durchführten. Die einzelnen Bausteine dieser Fortbildung wurden im Tätigkeitsbericht 2007 ausführlich vorgestellt, den wir Ihnen auf Wunsch gerne zusenden. Auch nach Abschluss dieser Grundqualifizierung besteht die Möglichkeit für Kitas, bei Wildwasser Gießen Fortbildungen für die Teams zu buchen. Inhalt und Umfang können dabei vereinbart werden. Je nach Bedarf und zur Verfügung stehenden Mitteln sind Stadt und Landkreis Gießen bereit, diese Fortbildungsmaßnahmen zu bezuschussen.

Aufbauqualifizierungen für Kitas

Ähnlich wie in der Grundqualifizierung werden durch Unterstützung von Stadt und Landkreis Gießen weiterhin kostenlos Fortbildungen zum Thema „Schutz vor Kindeswohlgefährdung“ angeboten, insbesondere für die Träger und die Leitungen der Einrichtungen.



Für die Träger der Einrichtungen

Wenn ein Kind vor den Eltern oder vor anderen Kindern geschützt werden muss und die ErzieherInnen und die Kita-Leitung entsprechende Maßnahmen ergreifen, oder ganz besonders natürlich, wenn eine ErzieherIn ein Kind gefährdet, ist die als Träger dahinter stehende Institution - Verein, Kirchengemeinde, Gemeinde etc. und der/die jeweilige TrägervertreterIn – VereinsvorsitzendeR, PfarrerIn, BürgermeisterIn ... - gefordert. Er oder sie muss dafür Sorge tragen, dass die MitarbeiterInnen geschützt sind vor ungerechtfertigten Vorwürfen, aber auch dafür, dass die MitarbeiterInnen ordnungsgemäß vorgehen und durch sie selbst keine Kinder gefährdet werden. Wildwasser Gießen bietet gemeinsam mit einem anderen Anbieter TrägervertreterInnen kostenlose praxisorientierte Fortbildung an, um diesen Anforderungen gerecht werden zu können.

Für die Leitungen von Kindertagesstätten

Leitungen von Kitas sind in besonderem Maße gefordert, das korrekte Arbeiten der Mitarbeiter anzuleiten, zu prüfen und ggf. zu vertreten. Neue MitarbeiterInnen müssen auf die vereinbarte Vorgehensweise im Falle einer Kindeswohlgefährdung geschult werden, und es müssen präventive Strukturen etablieren werden, die es einem/-r potentiellen TäterIn möglichst schwer machen, Kinder zu gefährden. Sie gestalten die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und sind ggf. verantwortlich für den Umgang mit Reibungsverlusten in der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Wildwasser Gießen bietet in Zusammenarbeit mit einem anderen Anbieter auch hier kostenlose Qualifizierungsmaßnahmen an.

Sicher in die Welt!

PRÄVEN



Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

Neue LeiterInnen, die an der Grundqualifizierung nicht teilgenommen haben, können gegen einen Kostenbeitrag eine Schulung zu ihrer Leitungsrolle im Kinderschutzfall buchen.

Präventionskoffer

Zusätzlich gibt es für den Kindertagesstättenbereich einen Präventionskoffer mit entsprechend geeigneten Materialien, der kostenlos bei Wildwasser Gießen e.V. ausgeliehen werden kann.

Angebote für Schulen:

Seit 2012 gibt es für die Schulen in Stadt und Landkreis Gießen ein ähnliches Angebot wie für die Kindertagesstätten. In Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, dem staatlichen Schulamt Gießen/Vogelsbergkreis und den Anbietern, die die Fortbildungen durchführen werden, wurde ein Rahmenkonzept entwickelt rund um die Fragen: Was muss und was kann eine Schule zum konkreten Schutz eines von Gewalt betroffenen Mädchens oder Jungens beitragen, und welche Schnittstellen zu anderen Institutionen gibt es in diesem Zusammenhang? Das Fortbildungsangebot richtet sich an die Schulleitung, das Kollegium und die Eltern einer Schule mit dem Ziel, einen schulspezifischer Interventionsplan zu entwickeln, der als verbindliche Handlungsanleitung von Kollegium und Schulleitung gemeinsam getragen und umgesetzt wird.

Das Bundeskinderschutzgesetz garantiert Schulen und anderen Institutionen, die mit Mädchen und Jungen arbeiten, einen Rechtsanspruch auf Beratung, sowohl im Einzelfall, wie auch als Institution. Diesen Anspruch setzen die Jugendämter von Stadt und Kreis Gießen in der Form um, dass sie diese Fortbildungen durch Wildwasser Gießen für die Schulen kostenlos organisieren.

Für die präventive Arbeit mit Mädchen und Jungen im Unterricht bieten wir ebenfalls **Präventionskoffer** zur Ausleihe an. Sie enthalten altersspezifische Materialsammlungen für die Grundschule, die Mittelstufe und die Oberstufe und Literatur sowie didaktisches Material für die konkrete Arbeit mit Schülerinnen und Schülern. Die ausgewählten Materialien vermeiden eine sensationshungrige Manifestation von Tätertypologien und Opferbildern. Ihr Ziel ist ganz im Gegenteil eine sach-

lich fundierte Sensibilisierung gegenüber (sexualisierter) Gewalt.

Angebote für Heime: Bundesweite Fortbildungsinitiative 2010-2014, Fortbildungen und Strukturentwicklung

In Folge der Missbrauchsskandale in Internaten und Heimen hat der „Runde Tisch sexueller Kindesmissbrauch“ der Bundesregierung eine bundesweite Fortbildungsinitiative initiiert und die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI) mit der Umsetzung als Modellprojekt beauftragt. Die DGfPI ist ein bundesweiter Zusammenschluss von Institutionen und Personen, die zum Schutz von Kindern tätig sind – Wildwasser Gießen e.V. ist seit der Gründung der DGfPI und lange Jahre zuvor in den beiden Vorgängerorganisationen, die in ihr verschmolzen sind, Mitglied.

Dieses Modellprojekt verfolgt das übergeordnete Ziel, Mädchen und Jungen nachhaltig vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Durch Fortbildung und Beratung der Beschäftigten werden im gesamten Bundesgebiet Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe zum Thema Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt dabei unterstützt, die vorhandenen Handlungskompetenzen zu erweitern und institutionelle Strukturen zu etablieren, die das Auftreten sexualisierter Gewalt erschweren bzw. verhindern. Die Fortbildungen werden bundesweit durch 18 Fachberatungsstellen durchgeführt, die für dieses Projekt Fachkräfte mit hoher Fachkompetenz und umfangreichem Erfahrungshintergrund zur Verfügung stellen. Ermöglicht wird diese durch eine Finanzierung des Bundes, dadurch entsteht nur ein geringer finanzieller Eigenbeitrag für die Heimeinrichtungen.

Das Fortbildungsangebot orientiert sich am Bedarf der Einrichtung und wird nach einer Bestandsaufnahme, welche Konzepte zur Gewaltprävention und –Intervention bereits in der jeweiligen Heimeinrichtung vorhanden sind bzw. welche noch gebraucht werden, passend für die Einrichtung entwickelt.

Seit Ende 2011 ist Wildwasser Gießen e.V. als eine der 18 Beratungsstellen aus dem Bundesgebiet tätig, die im Auftrage der DGfPI Heimeinrichtungen in der Region schulen.



Das Angebot im Rahmen der Bundesweiten Fortbildungsoffensive ist begrenzt. Unabhängig von diesem Angebot können Einrichtungen Beratung und Fortbildung in Anspruch nehmen. Dabei ist Beratung im Einzelfall und/oder eine Gefährdungseinschätzung im Einzelfall einschließlich der Zusendung eines Gefährdungsprotokolls Bestandteil unseres zuvor beschriebenen kostenlosen Beratungsangebots für Fachkräfte. Möchte eine Einrichtung Interventions- und/oder Beteiligungsstrukturen mit unserer Hilfe entwickeln und MitarbeiterInnen darin und in anderen Themenbereichen zum Umgang mit (sexueller) Gewalt fortbilden, so ist dies dauerhaft, unabhängig von der „bundesweiten Fortbildungsinitiative“, auf eigene Kosten möglich.

2.3 Entwicklung von Interventionsplänen

In Interventionsplänen sind die Handlungsschritte festgelegt, die gegangen werden müssen, wenn es Anzeichen darauf gibt, dass ein Kind oder Jugendlicher von Gewalt betroffen ist. Dies betrifft Meldekettens innerhalb einer Einrichtung, die Beratung bei einer externen Stelle sowie die Möglichkeit, schnell den Schutz eines Kindes herzustellen, wenn dies erforderlich ist. Für den Bereich der Jugendhilfe ist dies durch den §8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ im Sozialgesetzbuch VIII seit dem Jahr 2006 vorgeschrieben. Dabei ist die Botschaft der Gesetze eindeutig. Eltern dürfen Fehler machen und eigensinnig sein. Da geht Elternrecht vor staatlicher Kontrolle. Gefährden Eltern jedoch die körperliche oder seelische Gesundheit ihres Kindes und sind nicht bereit, ihr schädigendes Verhalten zu ändern, haben das Jugendamt und das Familiengericht das Recht und die Pflicht, die Kinder zu schützen, auch wenn dies den Eingriff in elterliches Recht bedeutet.

Neben den gesetzlichen und theoretischen Grundlagen, die bundesweit gelten, basiert die Entwicklung von Interventionsplänen in der Stadt und dem Landkreis Gießen auf Absprachen zwischen einer Reihe von Institutionen. Im Arbeitskreis „Keine Gewalt gegen Kinder“ treffen sich seit Mitte der 1990er Jahre Vertreterinnen/Vertreter der regionalen Jugendämter, der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Gerichte, der Rechtsmedizin, der Kinderklinik, des Gesundheitsamtes und der Beratungsstellen. Vor dem dargestellten Hintergrund hat Wildwasser Gießen e.V., immer in Kooperation mit den jeweiligen beteiligten Stellen, für verschiedene Arbeitsbereiche innerhalb und außerhalb der Jugendhilfe Interventionspläne erstellt.



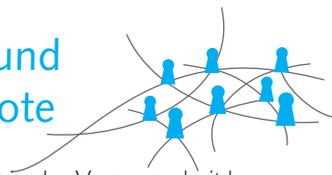


Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

Doch selbst bei klaren rechtlichen Vorgaben ist es für einzelne MitarbeiterInnen in einzelnen Institutionen wichtig, einen Plan zu haben, wann sie mit welcher vorgesetzten Person oder mit welcher insoweit erfahrenen Fachkraft Rücksprache halten dürfen oder müssen, und wann sie eigenverantwortlich entscheiden dürfen und müssen. Für die Vorgesetzten ist es wichtig, klar darin zu sein, welche Verantwortung und Kontrolle sie übernehmen bzw. abgeben. Die Auseinandersetzung hierüber erfordert einige Zeit und fachliche Begleitung.

Zur Entwicklung der Pläne orientiert sich Wildwasser Gießen e.V. an fachlichen Standards, die in der Jugendhilfe gefordert sind und schließt so auch Einrichtungen außerhalb der Jugendhilfe an die gängigen Verfahrensweisen innerhalb der Jugendhilfe an. Ganz im Sinne des neuen Bundeskinderschutzgesetzes werden auf diese Weise in unserer Region Voraussetzungen geschaffen, durch die es letztlich gar nicht mehr entscheidend ist, ob eine Einrichtung zur Jugendhilfe, in den Bereich Schule oder in das Gesundheitswesen gehört. Dies führt dazu, dass in Fällen von Kindeswohlgefährdung keiner mehr alleine stehen muss und dient einem wirkungsvollen Schutz der Mädchen und Jungen, die von Gewalt betroffen sind.

2.4 Selbsthilfe und Gruppenangebote



Wildwasser Gießen e.V. hat in der Vergangenheit betroffenen erwachsenen Frauen die Teilnahme an einer Selbsthilfegruppe angeboten. Die Gruppen wurden in der Anfangsphase ihrer Entstehung begleitet und boten eine Möglichkeit, neben therapeutischen Angeboten Kontakte zu anderen betroffenen Frauen zu knüpfen und sich gegenseitig zu unterstützen. Dieses Konzept hat sich schon längere Zeit nicht mehr bewährt, so dass hier ein passenderes Angebot entwickelt wurde. Es trägt den Titel „Frauengruppe“ und ist ein angeleitetes Gruppenangebot für Frauen, die in ihrer Kindheit missbraucht wurden.



2.5 Angebote für Studierende der Justus-Liebig-Universität Gießen

Durch eine finanzielle Förderung durch die Vertretung der Studierenden (Asta) der Justus-Liebig-Universität Gießen ist es uns möglich, besondere Angebote für die Studierenden kostenlos zur Verfügung zu stellen. Neben Informationsveranstaltungen und der Leihbibliothek beantworten wir Fragen in Zusammenhang mit wissenschaftlichen Arbeiten und unterstützen bei der Suche nach geeigneter Fachliteratur. Auf Anfrage bieten wir Informationsveranstaltungen im Rahmen von Seminaren oder Forschungskolloquien an. Nachfragen zum Vorgehen in der Praxis gibt es häufig von Studierenden der Bachelor- und Lehramts-Studiengänge. Unterstützt wird der Informationstransfer durch Angebote in Ausbildungsseminaren für Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit dem Verein Kriminalprävention und dem Studienseminar vor Ort. Regelmäßig nehmen Studierende die Möglichkeit wahr, ihr studienbegleitendes Praktikum in unserer Beratungsstelle abzuleisten. Durch diese verschiedenen Möglichkeiten entsteht eine Verknüpfung zwischen Ausbildung und Praxis, die für beide Seiten sehr gewinnbringend ist.

3 Zahlen - Fakten - Business

Hier stellen wir Ihnen die konkreten Tätigkeiten des Jahres 2012 vor. Neben statistischen Daten zur Häufigkeit und Nutzungsart der Beratungen und Informationen über die Finanzierung können Sie sich über die verschiedenen Aktivitäten, die im Laufe des Jahres stattfanden, informieren.

3.1 Die Arbeit am Telefon

Im Jahr 2012 wurden 1756 **notierte Anrufe** registriert. Ca. **30 % dieser Anrufe betrafen persönliche Beratungsgespräche**, d.h. ein ausführliches Beratungsgespräch am Telefon, entweder mit den Betroffenen selbst, meist aber mit Eltern oder MitarbeiterInnen aus pädagogischen Einrichtungen (Kitas, Heime, Schulen etc.). Thematisch geht es hierbei in der Regel um Fragestellungen, wie in konkreten Fällen der Schutz vor weiterer Gewalt sicherzustellen ist, bzw. welche Unterstützung für die Betroffenen nötig und sinnvoll ist. In ca. **10 % der Anrufe geht es um Informationsfragen**, z.B. welche weiterführende Therapie- oder Beratungsangebote es gibt, Fragen nach Fachliteratur und wissenschaftlichen Untersuchungen zum Thema oder was im Zusammenhang mit einem möglichen Strafverfahren zu beachten ist. Ca. **20 % der Anrufe gelten dem Bereich Fortbildung** und betreffen sowohl die laufenden Qualifizierungsmaßnahmen in den Kitas, als auch Anfragen von Schulen, Akademien, Fortbildungsinstituten etc. Ca. **20 % der Anrufe beziehen sich auf die Koordination der laufenden Fallarbeit**, weitere **20 % der Anrufe beziehen sich auf die Kooperation** mit anderen Jugendhilfeträgern, Polizei, Justiz und anderen Einrichtungen.

3.2 Die Arbeit mit den Mails

Im Jahr 2012 wurden **1.846 e-Mails** bearbeitet. Die Anliegen hier beziehen sich häufig auf die Bereiche „Kooperation“. In ca. 30 % der e-Mails geht es um Fragen nach Informationen oder um Beratungen zu persönlichen Fragen. Information werden meist zu unseren hauseigenen Angeboten eingeholt, wir werden aber auch nach Angeboten anderer Hilfseinrichtungen gefragt. In Einzelfällen erfolgt eine Beratung ausschließlich per Mail.



81

17

0%



Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

3.3 Persönliche Beratungsgespräche

Der Schwerpunkt unseres Angebots liegt in der **persönlichen Beratung**, deren Umfang wir Ihnen nachfolgend vorstellen. Neben der Anzahl der Personen, die unsere Beratungsstelle aufgesucht haben, und der Anzahl der Beratungsgespräche informieren wir auch über die Anzahl der „Fälle“. Denn zum Schutz oder zur Unterstützung eines Mädchens oder eines Jungen führen wir Gespräche nicht nur mit dem Mädchen oder dem Jungen, sondern auch mit deren/dessen Mutter/Vater/Eltern oder anderen Bezugspersonen, mit MitarbeiterInnen aus den Ämtern, mit Heimeinrichtungen oder anderen Trägern der Jugendhilfe. All diese Personen werden dann zu einem „Fall“ zusammengefasst.

Jahr	2010	2011	2012
Fälle	187	229	248
Personen	270	335	320
Beratungsgespräche	624	580	680
Personen aus:			
Stadt Gießen	42%	46%	41%
Landkreis Gießen	44%	42%	33%
andere Landkreise und o.A.	14%	12%	25%



Nach wie vor geht bei Wildwasser der Trend hin zu kurzen Beratungsverläufen, wenn auch nicht mehr so ausgeprägt wie im Vorjahr. Wesentlich für uns ist es nach wie vor, für die Begleitung in Krisen schnell und flexibel reagieren zu können. Je nach Fragestellung und Auftrag sind manchmal aber auch ein paar mehr Termine nötig.

Beispielsweise erfordert die Begleitung vor Strafverfahren eine längere Begleitung, je nachdem, wie lange sich das Verfahren zieht und wie die beteiligten Parteien agieren. Für die Kinder und Jugendlichen sind diese Termine eine große Herausforderung. Im vergangenen Jahr durften wir erleben, wie unterschiedlich Jugendliche, die wenig vorbereitet waren, und andere, die durch Bezugspersonen und Beratung gut begleitet waren, an ein solches Verfahren herangingen. Sie alle hatten zunächst mit der Scham zu kämpfen, dass ihnen überhaupt Übergriffe widerfahren waren und sie sich nicht erfolgreich hatten wehren können. Sie alle schämten sich, vor fremden Erwachsenen sexuelle Themen zu besprechen. Alle hatten die Furcht, nur ja nichts

Falsches zu sagen, und wollten deshalb am liebsten gar nichts sagen. Und sie alle hatten einen Riesenrespekt vor den heiligen Hallen des Gerichts.

Doch während die unvorbereiteten Jugendlichen schließlich mit dieser Gefühlsgemengelage vor dem Richter standen und hauptsächlich sagten: „Das weiß ich nicht mehr“ und „nein, nein, soo schlimm war es nicht...“, hatten die begleiteten Jugendlichen sich entschieden, Scham hin oder her, genau zu sagen, wie es gewesen war, denn sie wollten Gerechtigkeit und andere Kinder vor dem Täter schützen. Und in den „heiligen Hallen“ hatten sie sich auch schon akklimatisiert, als sie bei einem Besuchstermin vorab schon einmal selbst vom Richterpult hernieder schauen durften...

Wildwasser sichert die Qualität der Arbeit durch regelmäßige Supervision, kollegiale Fallbesprechungen, Reflexion der Rückmeldungen der KlientInnen und anderer Einrichtungen und durch Abstimmungsgespräche mit den örtlichen Jugendämtern ab.

3.4 Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII

In diesen Gefährdungseinschätzungen geht es um die Abschätzung, ob ein Kind oder Jugendlicher einer konkreten, aktuellen Kindeswohlgefährdung ausgesetzt ist und wie diese Situation abzuwenden ist. Die Mitarbeiterinnen von Wildwasser Gießen e.V. werden in diesen Fällen von den Fachkräften, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ hinzugezogen, so wie es im Gesetz vorgeschrieben ist.

Im Jahr 2012 hat Wildwasser Gießen 67 Gefährdungseinschätzungen nach §8a SGB VIII durchgeführt. Nicht berücksichtigt hierbei sind die Fragen, bei denen es um die Einschätzung ging, wie gefährlich ein sexuell übergriffiger Jugendlicher ist und welche Sicherheitsregeln für ihn erforderlich sind, damit keine weiteren Übergriffe auf das oder die bekannten Opfer, aber auch auf zukünftige potentielle Opfer möglich sind. Wenn Anfragen dieser Art Wildwasser Gießen erreichen, werden sie an die Beratungsstelle LIEBIGneun weiter geleitet, die auf diesen Bereich spezialisiert ist und ggf. auch Hilfsangebote machen kann.

Die Gefährdungseinschätzungen fanden teilweise - insbesondere wenn es schnell gehen musste - telefonisch statt, teilweise in persönlichen Beratungsgesprächen. In diesem letzteren Fall sind die Gespräche in der Beratungsstatistik als persönliches Beratungsgespräch berücksichtigt. Für jede Gefährdungseinschätzung erhielt die anfragende Einrichtung anschließend ein schriftliches Protokoll, in dem die beurteilten Sachverhalte, die Einschätzung des Risikos und die Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise aufgeführt sind.



Von den 67 „8a-Einschätzungen“ mündeten 20 in eine Empfehlung zu einer Meldung an das Jugendamt, in den anderen Fällen wurden i.d.R. eigene Hilfen zum Schutz empfohlen, in Einzelfällen wurde auch eingeschätzt, dass keine Gefährdung vorlag. Dieses Ergebnis ist insbesondere vor dem Hintergrund interessant, dass TeilnehmerInnen in unseren Fortbildungen häufig die Befürchtungen äußern, übersensibilisiert zu werden. Obwohl wir die TeilnehmerInnen stets ermutigen, uns gern auch wegen „Kleinigkeiten“ als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ anzurufen, wird deutlich, dass die Rat-suchenden keineswegs überbesorgt reagieren.

Manche TeilnehmerInnen in den Fortbildungen machen sich Gedanken, ob das Jugendamt nicht empfindlich reagiert, wenn sie als Institution zuerst bei Wildwasser Gießen anstatt direkt beim Jugendamt um Rat suchen. Doch das Gegenteil ist der Fall. Zum einen ist für die MitarbeiterInnen in den Jugendämtern klar, dass die Institutionen damit ja schlicht nur das tun, was der Gesetzgeber ihnen vorgegeben hat. In gemeinsamen Fortbildungen, in denen diese Bedenken besprochen wurden, wurde auch deutlich, dass durch diese Vorgehensweise die Arbeit der Jugendämter reduziert wird. Denn mit all den Fällen, in denen die Einrichtungen erfolgreich eigene Hilfen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdung anbieten, muss sich das Jugendamt nicht befassen. In den Fällen, in denen das Jugendamt informiert wird, weil eigene Hilfe der Einrichtung nicht möglich sind oder nicht ausreichend, erhält es vorstrukturierte Informationen, durch die die wesentlichen Gefährdungsmomente bereits herausgearbeitet sind. Wie oben ausgeführt, geht dieses Kalkül tatsächlich auf.



3.5 Frauengruppe

Seit März 2010 findet unsere Frauengruppe statt nach dem Motto:
„So viele Selbsthilfeanteile wie möglich, soviel Anleitung und Unterstützung wie notwendig“.
Die organisatorische Struktur der Gruppe ist eine halboffene. In der Umsetzung sieht dies so aus, dass die einzelnen Frauen ihre regelmäßige Teilnahme zusichern. Auf eigenen Wunsch können sie ihre Teilnahme beenden, so dass ein freier Platz zur Verfügung steht, der an andere interessierte Frauen vermittelt wird. Die Gruppe findet einmal im Monat mit einer Dauer von zwei Stunden statt.

Der Ablauf des Abends ist als stets wiederkehrende Struktur den Teilnehmerinnen vertraut: Das „Reflecting-Women-Team“, bekannt aus der systemischen Beratungsarbeit als „Reflecting-Team“, ist fester Bestandteil der Gruppe, dessen Ressourcen von allen geschätzt werden. Hier erhält eine Frau, die eine Fragestellung, ein Thema oder ein Problem einbringt, je nach Wunsch von einigen oder allen Teilnehmerinnen Wertschätzung, Anerkennung, Tipps, Anregungen und Lösungsvorschläge. Sie sucht sich dann aus dieser bunten Fülle von genannten Ideen das aus, was sie selbst als hilfreich empfindet.

Den insgesamt 10 Teilnehmerinnen ermöglicht diese Gesprächsform die Erfahrung von zwei verschiedenen und ebenso wichtigen Positionen. Zum einen die Position der Expertin, die ihren Rat an andere weiter gibt, und zum Anderen die Position der Zuhörenden, die aus der Fülle schöpfen darf und selbst entscheidet, welche Anregungen sie mitnimmt. Die Rückmeldung der Frauen macht ihre Freude über die wertschätzende und respektvolle Atmosphäre deutlich und wie stabilisierend sich der Austausch in der Gruppe in ihrem Alltag auswirkt. Auch im Jahr 2012 waren alle Plätze in der Gruppe besetzt. Wir freuen uns darauf, dieses Angebot im nächsten Jahr weiterzuführen.



3.6 Fortbildungen und Informationsgespräche

Der Arbeitsschwerpunkt der vergangenen Jahre hat sich auch im Jahr 2012 fortgesetzt. Unsere Fortbildungsangebote richten sich nicht an Einzelpersonen, sondern an Institutionen. Die folgende Tabelle gibt wieder, welche Institutionen fortgebildet wurden, wie viele Personen darüber erreicht wurden und in welchem zeitlichen Umfang die Fortbildung stattfand.

Art der Institution	Anzahl	Anzahl der teilnehmenden Personen	Stundenumfang je Institution
Kindertagesstätten	16	136	30
Berufsausbildung	11	220	5 (Durchschnitt)
Berufl. Weiterbildung außer Kita	7	92	5 (Durchschnitt)
Jugendliche, Privatpersonen	5	50	1,5
Ehrenamtliche	8	180	4
Summe	47	ca. 678	
BuFo	6	77	24 (Durchschnitt)
Summe	52	ca. 755	

Nicht aufgeführt sind in dieser Statistik die Gespräche mit Träger und Leitung verschiedener Einrichtungen, in denen einrichtungsspezifische Interventionspläne erstellt werden, der Fortbildungsauftrag der Einrichtung geklärt wird und die einrichtungsspezifischen Strukturen entwickelt werden. Solche Prozesse sind hier nicht quantifiziert. Inhaltlich beschrieben sind sie im Kapitel 2.3. „Entwicklung von Interventionsplänen“.




info



Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

3.6.1 Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010-2014

Ende 2011 begann unsere Arbeit im Rahmen der „Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014“ mit viel organisatorischem Aufwand. Die Teilnahme an einem Bundesmodellprojekt ist in dieser Hinsicht eine absolute Herausforderung. Welcher Dokumentationsbogen, welche Abrechnungsmaske, welches Nachweisprotokoll... Doch schon nach kurzer Zeit lichtete sich der Dokumentenwald und die inhaltliche Arbeit konnte beginnen.

Diese teilte sich in diesem Jahr auf in drei Bereiche – 1. Öffentlichkeitsarbeit, 2. Erstkontakte und Konzeptentwicklung mit den jeweiligen Einrichtungen der Jugendhilfe, und 3. die konkrete Umsetzung der Fortbildungsmaßnahmen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Um das Angebot in der Region bekannt zu machen, wurden neben verschiedenen Gremien in der Jugendhilfe direkte Anschreiben an stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe genutzt. Der Erfolg ließ nicht lange auf sich warten, bereits Mitte des Jahres waren fast alle Plätze ausgebucht. Die meisten der teilnehmenden Einrichtungen kommen aus der Region Stadt und Landkreis Gießen, drei aus dem weiteren Umkreis.

Erstkontakte und Konzeptentwicklung:

Die ersten Gespräche in der Einrichtung dienten der sogenannten „Auftragsklärung“, also der Abstimmung des Angebotes auf die Nachfrage der Einrichtung. Hier galt es, das vorhandene Rahmenkonzept auf die Bedürfnisse der Einrichtungen abzustimmen, besondere Problemlagen zu erfassen ebenso wie Größe, Struktur, Leitungsstil, Vorerfahrungen und vieles mehr. Die Größe der Einrichtungen und damit auch die Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die geschult werden, sind sehr unterschiedlich. Eine Einrichtung bietet 40 Plätze für Kinder und Jugendliche und beschäftigt 28 MitarbeiterInnen, eine andere bietet 310 Plätze und beschäftigt 150 MitarbeiterInnen. Weitere Unterschiede ergaben sich natürlich aus der jeweiligen Ausrichtung der Einrichtungen: Einrichtungen aus dem Bereich der Behindertenhilfe arbeiten auf anderer

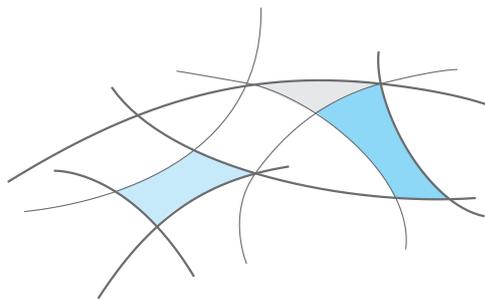
rechtlicher (und auch finanzieller) Grundlage als Einrichtungen der Jugendhilfe, und auch innerhalb der beiden Bereiche gibt es Schwerpunkte, z.B. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit psychischen Erkrankungen, oder für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, oder ausschließlich für Mädchen, oder in Bezug auf die Altersstruktur der BewohnerInnen. Der jeweilige Träger, der hinter der Einrichtung steht, spielt ebenfalls eine Rolle und damit auch die Leitungsstrukturen, die zu berücksichtigen sind.

Je informativer die Erstkontakte, desto passender ließ sich die Fortbildung gestalten. Man stelle sich vor – eine Mitarbeiterin von Wildwasser Gießen reist mit einigem Infomaterial im Gepäck zu dem Leiter (seltener zu einer Leiterin) einer großen Einrichtung, anwesend sind weiterhin der Heimleiter (immer noch selten, eine Heimleiterin), der/die stellvertretendE HeimleiterIn, manchmal auch noch weitere Personen in Leitungsfunktion mit dem Ziel, eine 10tägige Fortbildung für einen Großteil der MitarbeiterInnen zu planen. In allen Einrichtungen hatten sich die Beteiligten ausreichend Zeit genommen, um das Angebot auszuloten und die Situation der Einrichtung so darzustellen, dass die Problemlagen für eine außenstehende Person zu erfassen sind. Dabei ist zu erwähnen, dass die Problemlagen durchaus schwierig und kritisch sind, wie z.B. die Frage, „gab es in der Vergangenheit Erfahrungen mit übergreifigen MitarbeiterInnen und wie wurde damit umgegangen?“ und noch weitergehend: „Wie wirken diese Ereignisse jetzt noch? Wurden sie abgeschlossen?“

Neben diesen Auftragsklärungsgesprächen gab es Termine zum Besuch in den Wohngruppen der jeweiligen Einrichtung, in denen die Verantwortlichen zusammen mit dem Fachpersonal die verschiedenen Bereiche vor Ort vorgestellt und die Arbeitsweisen transparent gemacht haben.

Nach diesen Informationsterminen wurde von Wildwasser Gießen e.V. in Abstimmung mit der jeweiligen Leitung passend für die Einrichtung ein Konzept erstellt, und als letzter Schritt, die Termine für die einzelnen Fortbildungstage festgelegt.

In 2012 wurden mit 12 Einrichtungen entsprechende „Auftragsklärungsgespräche“ geführt.



Umsetzung der Fortbildungsmaßnahmen:

Meist begann die „BuFo“ in der jeweiligen Einrichtung mit einem oder manchmal auch zwei Arbeitstagen mit den Leitungskräften zur Überprüfung der bisherigen Vorgehensweise, nötigen Anpassungen aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben oder aufgrund von Veränderungen innerhalb der Einrichtungen und Überlegungen zur konkreten Umsetzung. In allen Einrichtungen wurde der Wunsch geäußert, die Verfahrenswege zum Schutzauftrag zu konkretisieren in dem Sinne, dass sie nachvollziehbar für alle MitarbeiterInnen sind, auch und insbesondere für neue MitarbeiterInnen, und dass sie transparent und alltagstauglich sind.

Da in Fällen von Kindeswohlgefährdung immer die Hierarchieebenen eine Rolle spielen – „Wer entscheidet was?“ und „Wer hat was zu verantworten?“ – war dies in den Abläufen zu berücksichtigen und transparent dazustellen. Die andere wichtige Fragestellung war die des Informationsflusses – „Wer erfährt von den Vorkommnissen?“ – und die Bewertung der Vorkommnisse (handelt es sich bei dem Vorkommnis um einen Anhaltspunkt auf eine Kindeswohlgefährdung? Wer beurteilt dies?)

Manche Einrichtungen haben interne „insoweit erfahrene Fachkräfte“ etabliert, häufig auf Leitungsebene, die dann die Gefährdungseinschätzung vornehmen sollen. Andere nutzen ausschließlich externe, wieder andere entscheiden je nach Falltyp, an wen sich die MitarbeiterInnen wenden sollen. Diese unterschiedlichen Vorgehensweisen wurden jeweils analysiert und, wenn nötig, modifiziert.

Fast alle Einrichtungen haben sich in den letzten 10 Jahren ihres Bestehens vergrößert, z.T. mehr als verdoppelt. Durch die Perspektive auf das Thema Kindeswohlgefährdung wurde deutlich, welche Anpassungsprozesse in diesem Zusammenhang umgesetzt wurden bzw. noch umgesetzt werden müssen.

In den ersten Fortbildungstagen wurde die weitere Fortbildungsarbeit auf der Ebene der pädagogischen

MitarbeiterInnen vorbereitet. Im Fokus war hier der Wunsch, den MitarbeiterInnen mehr Handlungssicherheit zu bieten in ihrer alltäglichen Arbeit mit den Mädchen und Jungen. Angefangen vom konkreten Üben bestimmter Gesprächssituationen bis hin zu Diskussionen zur Sexualpädagogik („Dürfen die beiden jetzt in einem Zimmer übernachten oder nicht?“), zu Beteiligungsverfahren und zur Fehlerkultur der MitarbeiterInnen untereinander wurden hier viele Themen berücksichtigt.

Immer wieder wurden in den Fortbildungstagen konkrete Fragestellungen zu Grenzsituationen im Alltag diskutiert: Wie ist das mit dem Körperkontakt zu den BewohnerInnen? Geht man ins Zimmer eines Bewohners, auch wenn der nicht „herein“ gesagt hat? Eincremen mit Sonnencreme – ja oder nein, oder vielmehr, wer cremt wen in welcher Situation? Wie ist umzugehen mit einem Treffen nach der Arbeitszeit, einem Anruf auf dem Privathandy, einem gemeinsamen Wochenendausflug außerhalb der Arbeitszeit, einer Einladung zu Familienfeiern?

Wie reagieren auf sexuelle Anmache, wie auf Erpressungsversuche? Welche Rolle spielen Unterschiede zwischen männlichen/weiblichen BewohnerInnen und männlich/weiblichen Betreuungspersonen, was kann berücksichtigt werden, was muss hingenommen werden?

Nicht alle diese Fragen haben zu tun mit sexuellen Übergriffen, doch die Auseinandersetzung damit macht deutlich, dass neben der Position der Einrichtungen immer auch eine persönliche Haltung nötig ist, um zu entscheiden, was in der jeweiligen Situation angemessen und korrekt ist. Wir haben all diese Diskussionen mit viel Freude und auch Witz geführt und waren sehr dankbar für unsere offenen und neugierigen DiskussionspartnerInnen.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt 18 Fortbildungstage in 6 Einrichtungen durchgeführt.





Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

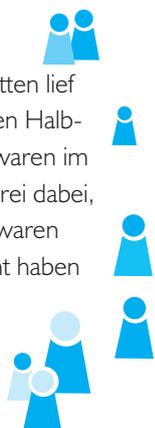
3.6.2 Schule

Seit dem neuen Bundeskinderschutzgesetz haben nicht mehr nur Einrichtungen aus der Jugendhilfe, sondern alle, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, einen Anspruch auf Unterstützung durch fallbezogene und institutionelle Beratung in Kinderschutzfragen. Seit Beginn der Kita- Fortbildungen trafen sich begleitend die Anbieter der Fortbildungen mit dem Jugendamt der Stadt Gießen, das diese Maßnahmen in Auftrag gegeben hatte, zunächst, um das Konzept in Einklang mit den Gießener Präventionsstandards zu entwickeln, dann, um es kontinuierlich weiter zu entwickeln und Erfahrungen aus der Arbeit mit den Kitas einzubeziehen.

Dieses sogenannte „Anbietertreffen“ hat nach Verabschiedung des Bundeskinderschutzgesetzes die Zusammenarbeit mit dem staatlichen Schulamt gesucht, da das Jugendamt nun auch verantwortlich für die Unterstützung der Schulen im Kinderschutzbereich zeichnet. Neu zu diskutieren war hier insbesondere die Zusammenarbeit zwischen den Systemen „Jugendhilfe“ und „Bildung“, beispielsweise im Zusammenwirken von „Sozialarbeit an Schulen“ und Lehrkräften, und die Verantwortlichkeiten in den Schulen. So ist etwa der Schulleiter nicht der Vorgesetzte des Integrationslehrers, der an einer anderen Schule angestellt ist, und der Hausmeister gehört zum Schulverwaltungsamt... Weiterhin musste das Angebot den Schulleitern vorgestellt werden, sodass die Interessierten Zeitkontingente für die Maßnahme einplanen konnten. Die diesbezügliche Konzeptarbeit hat im Jahre 2012 stattgefunden, damit im Jahre 2013 die ersten Fortbildungen in Schulen beginnen können.

3.6.3 Kindertagesstätten

Die Grundqualifizierung für die Kindertagesstätten lief im Jahre 2012 langsam aus. Während im ersten Halbjahr noch 13 Kitas von uns geschult wurden, waren im zweiten Halbjahr nur mehr noch die letzten drei dabei, die vorher noch nicht zum Zuge gekommen waren oder neu gegründet worden waren. Insgesamt haben

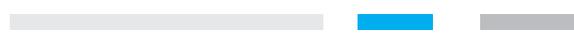


im Kitajahr 2011/2012 111 ErzieherInnen aus 13 Kindertagesstätten und im Kitajahr 2012/2013 25 ErzieherInnen aus insgesamt 3 Kindertagesstätten im Umfang von 30 Stunden je Einrichtung an unseren Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen des Frühwarnsystems teilgenommen. Im diesem Rahmen gestaltete Wildwasser Gießen 11 Elternabende mit durchschnittlich ca. 20 TeilnehmerInnen.

In der Auswertung äußerten die Teilnehmenden, dass sie nun wissen, was sie tun müssen, an wen sie sich wenden können mit ihren Fragen und dass sie sich sicherer fühlen. Diese Sicherheit wird verstärkt durch das Gefühl, nicht alleine mit dem Auftrag „Kinderschutz“ zu sein, sondern Teil eines Netzes, das in Gießen gut geknüpft ist. Sehr geschätzt werden die Materialien: inhaltliche und rechtliche Grundlagen, Dokumentationshilfen, Kontaktadressen und Ablaufpläne sind übersichtlich zusammengestellt und werden jeder TeilnehmerIn zur Verfügung gestellt.

Neu fanden 4 Aufbauqualifizierungen statt, denn die Leitungen der Kitas und einige Trägervertreter suchten um weitergehende Unterstützung in ihrer Rolle im Kinderschutz nach. Dies mündete in je eine ganztägige Fortbildung für diese Zielgruppen, die Wildwasser gemeinsam mit einem anderen Fortbildungsanbieter und dem Jugendamt der Stadt Gießen durchführte.

Ebenfalls neu war die Beteiligung von Wildwasser Gießen an den Konzepttreffen zur Entwicklung der Familienzentren. Das Beratungsangebot für betroffene Eltern lässt sich nur begrenzt in das allgemeine Beratungsangebot der Familienzentren integrieren, da die meisten Ratsuchenden beim Thema „Sexueller Missbrauch“ lieber die Diskretion nutzen und sich direkt an unsere Beratungsstelle wenden. Da aber viele Eltern besorgt sind, dass ihr Kind jemals Gewalt oder sexuellen Missbrauch erleben könnte, besteht ein hoher Bedarf an Elternnachmittagen und Gesprächskreisen zum Thema. Ein solcher hat auch bereits im Jahre 2012 einmal stattgefunden.



3.6.4 Tagespflegepersonen

Nach wie vor ist Wildwasser Gießen e.V. an der Aus- und Weiterbildung der Tagesmütter und Tagesväter in Stadt und Landkreis Gießen beteiligt. Im Umfang von 6 Stunden ist der Kinderschutz ein wesentlicher Baustein in der Grundqualifikation der angehenden Tagespflegepersonen, und da diese sich kontinuierlich weiterbilden können und müssen, finden auch für die bereits tätigen Tagespflegepersonen regelmäßig Aufbaukurse im Umfang von 3 Stunden statt.

Thematisch befassen sich die Grundkurse mit den rechtlichen Grundlagen, der Struktur von Gewalt und der Vorgehensweise in einem Gefährdungsfall. Im Aufbaukurs wird angeknüpft an die nun bereits vorhandenen Erfahrungen der TeilnehmerInnen und die daraus entstandenen Fragen, etwa in eingetretenen Fällen oder zur Prävention.

3.6.5 sonstige Fortbildungen

Besonders erfreulich im vergangenen Jahr war es, dass im Bereich der Ehrenamtlichen mit Feuereifer daran gearbeitet wurde, BetreuerInnen im Kinderschutz sicher zu machen und sich als Institution abzugrenzen gegenüber Tätern – dies am engagiertesten durch die Feuerwehren. So fanden vier große Fortbildungsblöcke statt, bei denen die ohnehin schon nach Feierabend noch engagierten JugendleiterInnen am Thema Kindeswohlgefährdung arbeiteten. Im Bereich der Sportvereine fanden Arbeitsgruppentreffen statt, um zu diskutieren, wie auch in diesem Bereich der Kinderschutz umgesetzt werden kann. Einige Sportvereine haben für sich bereits Interventionspläne entwickelt, Fortbildungen für die ÜbungsleiterInnen geplant und mit großer Selbstverständlichkeit begonnen, sich von ihren Ehrenamtlichen Führungszeugnisse zeigen zu lassen und so zu signalisiert, dass sie keine Scheu haben, sich hier souverän zu positionieren.



3.7 Öffentlichkeitsarbeit

Im Interesse der Zugänglichkeit der Beratungsstelle Wildwasser für betroffene Mädchen und Jungen, für betroffene Frauen und für Eltern bietet Wildwasser Gießen Informationsveranstaltungen für Mädchen und Jungen an oder stellt die Beratungsstelle und das Thema in Gruppen oder bei Veranstaltungen vor. Auch die Informationsmaterialien werden genutzt: Die Broschüren für Mädchen und Jungen, die Faltblätter und die Tätigkeitsberichte aus den vergangenen Jahren mit ihren jeweiligen Themenschwerpunkten.

Im letzten Jahr hat Wildwasser Gießen an drei Veranstaltungen teilgenommen oder sie organisiert, um das Thema „sexueller Missbrauch“ weiter sachgerecht öffentlich zu diskutieren und Betroffenen die Beratungsstelle bekannt zu machen:

Für Mädchen und Jungen fand in der Reihe „Freitags um vier“ in der Stadtbibliothek ein Vorlese-Konzert mit der Kinderliedermacherin Sonja Blattmann statt, bei dem sie mit den Kindern über alles sprach, was schöne und was blöde Gefühle verursacht, und mit wem man darüber reden kann. Bei den Mädchenaktionstagen diskutierten wir das Thema mit den jugendlichen Mädchen mittels des Spiels „Wissen macht stark“. Und für erwachsene Betroffene und Unterstützerinnen boten wir gemeinsam mit den Frauenhäusern einen Vortrag zum Thema Auswirkungen einer Traumatisierung auf Frauen als Mütter an, den auch das ZIBB Zentrum für interkulturelle Bildung und Begegnung unterstützte.

PRÄVENTION



Keiner darf uns
MISSBRAUCHEN

3.8 Angebote für Studierende der JLU Gießen

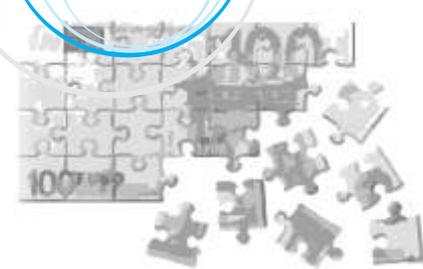
Auch im Jahr 2012 wurden die Angebote, die Wildwasser Gießen e.V. für Studierende der JLU Gießen vorhält, wieder intensiv abgefragt. Es besuchten uns Studierende im Rahmen von Seminaren, nutzen unsere kostenlose Leihbibliothek oder luden Referentinnen der Beratungsstelle in die Uni ein. Diese Angebote kann Wildwasser Gießen Dank einer langjährigen Kooperation mit und einer finanziellen Unterstützung durch den Asta der Uni anbieten. Das Interesse der Studierenden gilt zwar in erster Linie unserer praktischen Arbeit und möglichen Bezügen zu den zukünftigen Tätigkeitsfeldern der Studierenden. Nicht selten geht es jedoch auch um Anknüpfungspunkte unserer feministisch geprägten Entstehungsmodells von Gewalt an theoretische Inhalte von Seminaren, wie z.B. Gendertheorien oder Theorien sozialer Ungleichheit.

Regelmäßig bieten wir Praktikumsplätze für Studierende an. Die Studierenden erhalten einen Einblick in Fallarbeit und Kooperationsbezüge und werden in einer theoretischen Auseinandersetzung mit dem Thema begleitet. Darüber hinaus wird für jede Praktikantin ein eigenes Projekt entwickelt, das unter Anleitung während des Praktikums umgesetzt wird.

3.9 Finanzierung

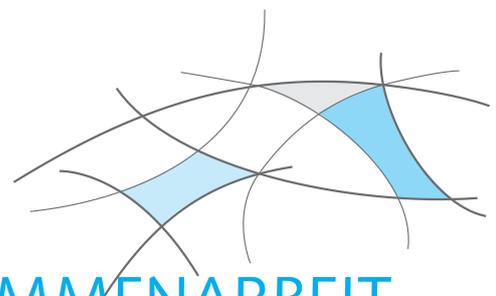
Wildwasser Gießen e.V. erhält als Träger freier Jugendhilfe Zuschüsse der Kommunen und des Landes Hessen. In 2012 setzte sich die Finanzierung folgendermaßen zusammen

Jahr	2010	2011	2012
Stadt Gießen	34 %	33 %	31 %
Landkreis Gießen	39 %	37 %	34 %
Land Hessen	8 %	7 %	6,5 %
Eigenmittel	16 %	17 %	8 %
Asta der JLU	4 %	2 %	3 %
Stiftung Anstoß	0 %	1 %	0,5 %
Projektmittel "BuFo"	-	-	17 %



Die Aktion „Sterntaler“ unter dem Motto „Machen Sie Kindheit sicher – Cent für Cent“ konnten wir auch im vergangenen Jahr beibehalten. Immer wieder finden sich Geschäftsleute, die unseren Spendenstern dauerhaft oder für einige Monate aufstellen und für Wildwasser Gießen e.V. Geld sammeln. Wir bedanken uns herzlich bei allen Geschäftsleuten, die uns im letzten Jahr diese Sammelaktion ermöglicht haben, und ganz herzlich bei den vielen unbekanntenen Menschen, die unsere Sterne füllen. Kennen Sie jemanden, der einen Stern aufstellen möchte? Rufen Sie uns an!





4 INTERDISZIPLINÄRE ZUSAMMENARBEIT

Aus der Praxis wissen wir, dass niemand alleine – keine Person und keine einzelne Institution – sexuellen Missbrauch beenden kann. Wenn sexueller Missbrauch offen gelegt ist, benötigt jede „Partei“ (das betroffene Mädchen/der betroffene Junge, nicht missbrauchende Elternteile, Erzieherin/Erzieher, andere beteiligte Verwandte etc.) eine professionelle Ansprechpartnerin/einen Ansprechpartner. Eine Helferin/ein Helfer sollte nicht mehrere beteiligte „Parteien“ beraten. Wird Beratung/Hilfe in unterschiedlichen Institutionen in Anspruch genommen, so müssen die Institutionen kooperieren.

Deshalb wurden regional Kooperationsbeziehungen nicht nur zwischen verschiedenen Beratungsstellen, sondern auch zwischen anderen Institutionen wie Polizei, Justiz, Jugendämter etc. in dem Arbeitskreis „Keine Gewalt gegen Kinder“ aufgebaut. Damit die Vernetzung gelingen kann, wurden hier zwei Ziele formuliert:

- Gewährleistung eines wirksamen Schutzes für Mädchen und Jungen
- Vermeidung von Sekundärschädigungen

Die Mitglieder des Arbeitskreises (Beratungsstellen, Jugendämter, Justiz und Polizei) arbeiten seit Jahren kontinuierlich zusammen. Neben dem Erfahrungsaustausch und gemeinsamen Fortbildungen ist die konzeptionelle Weiterentwicklung der interdisziplinären Zusammenarbeit wichtigster Inhalt der gemeinsamen Arbeit. Für Wildwasser Gießen e.V. liegt der Nutzen dieser Arbeit darin, dass die Mitarbeiterinnen einen Zuwachs an Fachwissen und Handlungskompetenz bekommen. An dieser Stelle möchten wir uns bei den Mitgliedern herzlich bedanken.

Wildwasser Gießen e.V. nahm im Jahr 2011 im Rahmen von Kooperation und Vernetzung zur Intervention und Prävention an folgenden Gremien und Arbeitskreisen teil:

regional:

- ◆ Arbeitskreis "Keine Gewalt gegen Kinder" (Stadt und Landkreis Gießen)
- ◆ Jugendhilfeausschuss (Stadt Gießen) und Fachausschuss Jugendhilfeplanung (Stadt Gießen) - eine Mitarbeiterin von Wildwasser Gießen e.V. gehört als erfahrene Person in der Jugendarbeit, insbesondere in der geschlechtsspezifischen Arbeit mit Mädchen, diesen Gremien an
- ◆ Arbeitsgemeinschaft Hilfen zu Erziehung (Stadt und Landkreis Gießen)
- ◆ Arbeitskreis Mädchen der Stadt Gießen
- ◆ Arbeitskreis Mädchen des Landkreises Gießen
- ◆ Arbeitskreis "Keine Gewalt gegen Frauen" (Landkreis Gießen)
- ◆ Anbietertreffen der Jugendämter und Beratungsstellen im Rahmen des Frühwarnsystems
- ◆ Treffen der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ in Stadt und Landkreis Gießen
- ◆ Kreisgruppe des Paritätischen
- ◆ AG Gießener Wege/ Konzipierung von Familienzentren
- ◆ Wildwasser Giessen e.V. ist außerdem Mitglied der Giessener Opferhilfe

bundesweit:

- ◆ DGfPI e.V. – Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und –vernachlässigung
- ◆ Kooperationstreffen der FachberaterInnen im Rahmen der „Bundesweiten Fortbildungsoffensive 2010-2014“

5 Fördermitgliedschaft

Sie können die Arbeit von Wildwasser Gießen e.V. durch eine Spende unterstützen. Dies können einmalige Beträge sein, oder - worüber wir uns natürlich besonders freuen - eine regelmäßige Spende z.B. in Form einer Fördermitgliedschaft. Die Fördermitgliedschaft hat für Sie den Vorteil, dass Sie über die Aktivitäten von Wildwasser Gießen e.V. informiert werden. Der jährliche Tätigkeitsbericht oder auch Informationen zu Veranstaltungen, die Wildwasser Gießen e.V. durchführt, werden Ihnen zugesandt. Unabhängig davon, wieviel Sie spenden - jeder Beitrag ist wichtig, um Mädchen, Jungen und Frauen Möglichkeiten zur Verarbeitung der traumatischen Erfahrungen bereitzustellen.

Interesse an einer Fördermitgliedschaft? Dann einfach nachfolgendes Formular ausfüllen und einsenden an

Wildwasser Gießen e.V.
Liebigstr. 13
35390 Gießen

JA, ICH MÖCHTE FÖRDERMITGLIED WERDEN:

Ich erteile Wildwasser Gießen e.V. diese Einzugsermächtigung, die ich jederzeit widerrufen kann. Wenn mein Konto nicht ausreichend gedeckt ist, ist mein Geldinstitut nicht verpflichtet, den Betrag einzulösen.

Name: _____

Adresse: _____

Ich zahle monatlich vierteljährlich halbjährlich jährlich

Ab Monat _____ Jahr _____ einen Mitgliedbeitrag von _____ EURO.

Kontonummer: _____ BLZ: _____ Geldinstitut: _____

Datum _____ Unterschrift _____

Ihre Spende ist steuerlich absetzbar. Eine Spendenbescheinigung schicken wir Ihnen jeweils zum Beginn des Folgejahres zu. Wildwasser Gießen e.V. ist gemäß Steuerfreistellungsbescheid vom 8.12.2008 des Finanzamtes Gießen, St.-Nr. 20 250 47049, zur Förderung der Jugendhilfe und Berufsbildung als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt und nach §5 Abs. 1, Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

HERZLICHEN DANK!





**Beratungsstelle gegen
den sexuellen Missbrauch**

Wildwasser
Gießen e.V.

Liebigstraße 13
35390 Gießen
Tel.: 06 41/7 65 45
e-mail: info@wildwasser-giessen.de

